

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 26.01.2014

Az.: 01/14

Einspruch des Sportwarts und stellv. Kreisvorsitzenden vom 03.01.2014 gegen eine im automatisierten Verfahren durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) festgesetzte Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens der Herren-Mannschaft des Vereins A

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 26.01.2014 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die im automatisierten Verfahren ergangene Entscheidung/Rechnung der BTTV-Geschäftsstelle vom 02.01.2014 gegen den Verein (Festlegung einer Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens in der Herren-Kreisliga im Dezember 2013) wird hiermit aufgehoben.
2. Die vom Kreis erlassene Spielklassen-Ordnung für die Herren-Kreisligen steht zumindest in Teil-Passagen im Widerspruch zur Wettspielordnung (WO) des BTTV.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

(...)

Sachverhalt:

Die vor bzw. während des o.g. Verfahrens beim Sportgericht eingegangenen Unterlagen bzw. Stellungnahmen ergaben folgenden Sachverhalt:

Die Herren-Mannschaft des Vereins A sagte einige Tage vor einem für Anfang Dezember 2013 angesetzten Mannschaftskampf beim Verein B ab. Grund für die Absage war der Tod des Jugendleiters von A einige Tage zuvor. Unter den für den o.g. Mannschaftskampf vorgesehenen Spielern befand sich die Lebensgefährtin des Verstorbenen sowie ein Spieler mit ebenfalls engem Kontakt zu dem Verstorbenen.

Eine Verlegung des Mannschaftskampfes wurde offensichtlich von keinem der Beteiligten (Vereine und/oder Fachwarte) in Erwägung gezogen. Als Begründung dafür wurde dem Sportgericht nachträglich genannt, dass die Spielklassen-Ordnung für die Herren-Kreisligen in diesem Kreis eine Verlegung über den nächsten Tag (Termin der letzten Vorrunden-Begegnung der Liga) hinaus ohnehin nicht zugelassen habe. Dies habe man deshalb so geregelt, um noch einen Termin-Korridor für etwaige anstehende Bezirkspokal-Spiele zu haben.

In click-TT wurde die Begegnung als kampflose Niederlage für den Verein A wegen Nichtantretens erfasst.

Der Sportwart und stellv. Kreisvorsitzende bemühte sich anschließend in mehreren E-Mails an die BTTV-Geschäftsstelle darum, die Festlegung einer Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens zu verhindern. Die BTTV-Geschäftsstelle teilte ihm mit E-Mail vom 19.12.2013 mit, dass der Todesfall sehr bedauert werde und dass in einem derartigen Fall die automatisierten Abläufe nicht unproblematisch seien. Allerdings würde die Geschäftsstelle aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die (automatisierten, Anm. des Sportgerichts) Entscheidungswege nicht abändern. Eine derartige Abänderung könne nur über das Sportgericht erreicht werden.

Die BTTV-Geschäftsstelle setzte mit Entscheidung/Rechnung vom 02.01.2014 gegen den Verein A gem. § 41 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) eine Ordnungsgebühr in Höhe von 30 € wegen Nichtantretens fest. Der Fachwart erhob mit E-Mail vom 03.01.2014 beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern Einspruch dagegen.

Begründung:

Allgemeines:

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. § 14 Abs. 2 RVStO). Der Sportwart und stellv. Kreisvorsitzende ist im vorliegenden Fall gemäß § 16 Abs. 2 RVStO zum Einspruch berechtigt. Ein Kostenvorschuss entfällt (vgl. § 14 Abs. 5 RVStO).

Zu Nr. 1 und Nr. 2:

Der Sinn der in der RVStO geregelten Ordnungsgebühren liegt darin, ein geringfügiges Fehlverhalten (wie z.B. Versäumen von Terminen, Antreten in verringerter Mannschaftsstärke etc.) ohne großen Verwaltungsaufwand, wie ihn beispielweise ein Sportgerichtsverfahren darstellen würde, durch die zuständigen Fachwarte und/oder die BTTV-Geschäftsstelle ahnden zu können. Die Absage eines angesetzten Mannschaftskampfes stellt grundsätzlich ein derartiges Fehlverhalten dar, das im automatisierten Verfahren mit einer Ordnungsgebühr geahndet wird (vgl. § 33 Abs. 2 i.V.m. § 41 RVStO).

Allerdings sind Ausnahmefälle denkbar, bei denen trotz eines objektiv gegebenen Sachverhalts (hier: Nichtantreten) kein subjektiv vorwerfbares Fehlverhalten vorliegt.

Nach Auffassung des Sportgerichts handelt es sich bei o.g. Streitfall um eine derartige Ausnahme. Im konkreten Fall wäre eine Verlegung des Spieltermins gem. G 19 Abs. 1 Satz 2 WO durch den Spielleiter eine angemessene und vor allem WO-konforme Lösung gewesen. Man hätte dadurch zumindest einen kleinen zeitlichen Spielraum geschaffen und den Verein A in die Lage versetzt, andere Spieler als die durch den Todesfall persönlich Betroffenen für den neuen Termin des Mannschaftskampfes einzuteilen.

Einer derartigen Verlegung stand allerdings die Spielklassen-Ordnung der Herren-Ligen des Kreises entgegen, die eine Verlegung auf einen Termin nach dem letzten Rundenspieltermin untersagte.

Eine Termin-Verlegung durch den Spielleiter ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (vgl. G 19 Abs. 1 Satz 2 WO). Wenn er allerdings eine solche Ausnahme als gegeben ansieht, dann hat der Spielleiter hinsichtlich der Neu-Terminierung einen relativ weiten Spielraum. Da im BTTV-Jahresterminplan noch der 14./15.12.2013 ausdrücklich als Reservespieltag genannt war, wäre eine Verschiebung um bis zu einer Woche – zumindest nach der WO – völlig unproblematisch gewesen. Auch eine Neu-Ansetzung erst zu Beginn der Rückrunde wäre grundsätzlich denkbar gewesen.

Eine Regelung, wie sie der betreffende Kreis hat, steht im Widerspruch zur WO. Spielklassen-Ordnungen sollen lediglich dazu dienen, die von der WO und den Durchführungsbestimmungen für den Ligenbetrieb (DfBestLig) vorgegebenen Rahmenbedingungen im Bedarfsfall auszufüllen. Keinesfalls darf dadurch der vorgegebene Rahmen unzulässig eingeschränkt werden.

Diese überzogene Selbst-Beschränkung seitens des Kreises kann nicht dem Verein A zur Last gelegt werden. Aufgrund dessen ist im vorliegenden Ausnahmefall eine Ordnungsgebühr unangebracht. Die Festsetzung durch die BTTV-Geschäftsstelle war dementsprechend aufzuheben.

Zu 3.:

Diese Festlegung beruht auf § 31 Abs. 2 Satz 1 RVStO.

(...)

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender

Anmerkung des Gerichts:

Im Zuge des Sportgerichtsverfahrens teilte der stellv. Kreisvorsitzende mit, dass man beim Kreis erkannt habe, dass die Spielleiter etwas mehr Handlungsspielraum bräuchten, wenn ein besonderer Fall vorliege. Aufgrund dessen habe man die Spielklassenordnung für die Zukunft geändert.

(...)